

WOHNBAUGENOSSENSCHAFT

LINDE



STECKBORN

Reglement für die Haltung von Haustieren

1. Allgemeines

Die Regelung der Haustierhaltung liegt im Verantwortungsbereich des Vorstandes. Grundsätzlich wird nachfolgend unterschieden zwischen

- Tieren, deren Haltung bewilligungspflichtig ist, und
- Tieren, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen.

Der Tierhalter verpflichtet sich, bei der Haltung des Tiers auf die Mitbewohner im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Sicherheit der Bewohner darf in keinem Fall gefährdet werden.

Mit der Form eines Reglements können nur die formalen Bedingungen zur Haltung von Haustieren geklärt werden. *Im Einzelfall ist die Information der direkt betroffenen Nachbarn zwingend und es wird ergänzend dazu eine schriftliche Absprache empfohlen.*

2. Tiere mit Bewilligungspflicht

2.1. Hunde

Die Haltung eines Hundes pro Wohneinheit kann vom Vorstand bewilligt werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Tiere, die für ihre Halter aus gesundheitlichen Gründen unentbehrlich sind. Auf dem gesamten Liegenschaftsareal, insbesondere in den gemeinsamen Räumlichkeiten (z.B. Treppenhaus, etc.) gilt ein strikter Leinenzwang. Bei berechtigten Klagen oder Nichteinhaltung der für die Tierhaltung gestellten Bedingungen, kann die Bewilligung jederzeit entzogen werden.

Aus gewichtigen Gründen (z.B. Listenhund, etc.) kann eine Bewilligung verweigert werden.

2.2. Katzen

Das Halten einer Katze pro Wohneinheit wird grundsätzlich bewilligt. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Kastration, bzw. Sterilisation des Tiers. Eine Katzenkiste für das Tier muss in der Wohnung jederzeit zur Verfügung stehen.

2.3. Exotische Tiere und grössere Tiere

Giftige Amphibien und Reptilien, Papageien, grössere Tiere und Aquarien mit mehr als 300kg Gesamtgewicht unterliegen ebenfalls der Bewilligungspflicht.

3. Tiere ohne Bewilligungspflicht

3.1. Kleintiere und Vögel

Kleintiere wie Goldhamster, Meerschweinchen, Mäuse usw. sind in geeigneten Käfigen unterzubringen.

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarn durch sie nicht gestört werden.

Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

3.2. Amphibien, Fische, Wassertiere

Ungiftige einheimische Echsen, Frösche, Molche usw. in Terrarien, sowie Fische und Wassertiere in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht sind bewilligungsfrei.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für das Erteilen von schriftlichen Bewilligungen.

4.2. Gesuchstellung

Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist dem Vorstand vorgängig einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden.

4.3. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung gilt jeweils für ein individuelles Tier. Bei Tod oder Weggabe des bewilligten Tieres ist vor Anschaffung eines Neuen wiederum ein Gesuch einzureichen.

4.4. Anforderung an die Halter

Alle Bewilligungen setzen voraus, dass Tierhalter und Familienangehörige Gewähr bieten für eine, nach schweizerischem Tierschutzgesetz artgerechte Haltung und Pflege des Tieres.

4.5. Form der Bewilligung

Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in Form einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Tierhalter.

5. Abfallbeseitigung

Abfälle aus Tierhaltung, wie Exkrememente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw. dürfen nicht der Kanalisation übergeben werden, sondern sind sachgerecht via Grünabfuhr oder ordentlichem Kehricht zu entsorgen.

6. Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier bzw. die Tierhaltung an Mietobjekt oder Drittpersonen erwachsende Schäden ausreichend deckt. Aquarienbesitzer haben überdies auch eventuelle Wasserschäden abzudecken.

7. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist der Vorstand über die Art des Tieres und die Dauer des Aufenthaltes zu informieren. Für Aufenthalte mit mehr als 4 Wochen Dauer ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Die übrigen Bedingungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

8. Widerhandlungen

Bei nicht nachbarschaftlich lösbaren Konflikten rund um die Haustierhaltung wird der Vorstand eingeschaltet. Wird keine Lösung gefunden, kann der Vorstand verlangen, dass die störenden Auswirkungen der Haustierhaltung innert Monatsfrist beseitigt werden. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, dem Mieter die Bewilligung zur Haltung des Haustieres entziehen.

Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen eine Verfügung des Vorstandes, oder gegen Bestimmungen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung können mit Entzug der Bewilligung geahndet werden. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand die Aufhebung des betreffenden Mietverhältnisses zu verfügen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 11. Dezember 2018 in Kraft.